

Wohnwägen

Machtlos gegen Wohnmobile

Viele Wohnmobile stehen im Winter still, blockieren Parkplätze und schränken die Sicht ein. Anwohner können dagegen nichts tun. Anders ist die Situation bei Wohnwägen.

Von **Ingrid Weidner**

26. April 2019, 10:08 Uhr / 246 Kommentare



Dauerparkende Wohnmobile sind ein Ärgernis für viele Anwohner. Hier stehen sie auf einem kommerziellen Stellplatz in Berlin. © Paul Zinken/dpa

Dürfen Wohnmobile von Nichtanwohnern in einer kleinen reinen Wohnstraße ganzjährig abgestellt werden? Diese Wohnmobile sind sehr groß, nehmen uns unsere Parkplätze weg und behindern die Sicht. Das Problem ist in ganz Hamburg zu beobachten, doch die zuständigen Behörden tun nichts dagegen. Die Besitzer wurden alle aufgefordert, in ihren eigenen Straßen zu parken, wo Platz wäre, allerdings ohne Erfolg. Müssen Wohnmobile nicht wenigstens im Winter auf speziellen Plätzen abgestellt werden?, fragt ZEIT-ONLINE-Leserin Ursula Hoerner.

Viele Menschen verreisen gerne mit ihrem eigenen Dach überm Kopf, auch wenn es nur ein Wohnmobil ist. Das mag komfortabel sein – doch wohin mit dem Gefährt, wenn keine Reise ansteht? "Grundsätzlich dürfen ordnungsgemäß zugelassene Wohnmobile auf öffentlichen Straßen und Parkplätzen abgestellt werden – und zwar ohne zeitliche Begrenzung", erklärt Daniela Mielchen, Fachanwältin für Verkehrsrecht in Hamburg.

Dafür muss der Halter oder die Halterin des Wohnmobils auch nicht zwingend Anwohner oder Anwohnerin sein. Nichtanwohnerinnen dürfen ihr Wohnmobil ebenfalls in Wohngebieten mit engen Straßen parken und dadurch Parkplätze für Anwohner blockieren oder die Sicht versperren, sagt Mielchen.

Anders sieht es aus, wenn das Wohnmobil eine zulässige Gesamtmasse von mehr als 7,5 Tonnen hat. "Für solche Fahrzeuge ist das Parken in reinen Wohngebieten in der Zeit zwischen 22 Uhr und 6 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen verboten. Es sei denn, es

DANIELA MIELCHEN

Dr. Daniela Mielchen ist seit 1991 in der Verkehrsrechtskanzlei Mielchen & Kollegen [<http://www.mielco.de>] in Hamburg im Verkehrsrecht tätig und seit Einführung des Fachanwaltes in diesem Rechtsgebiet auch Fachanwältin. Die Kanzlei bearbeitet mit 45 Mitarbeitern deutschlandweit viele Tausend Fälle jährlich aus dem Verkehrsunfall-, Ordnungswidrigkeiten- und Verkehrsstrafrecht.

handelt sich um entsprechend gekennzeichnete Parkplätze, auf denen das Parken mit Wohnmobilen ausnahmsweise gestattet ist", sagt Mielchen.

Für Wohnwagen gelten andere Regeln. Das sind dem Gesetz nach Kraftfahrzeuganhänger – und die dürfen ohne Zugfahrzeug nicht länger als zwei Wochen geparkt werden. Das Parken vor Grundstückseinfahrten und Ausfahrten ist für Wohnmobile und Wohnwagen gleichermaßen unzulässig.

Allerdings haben Anwohner, wie von der Leserin geschildert, kaum Möglichkeiten, wenn ein Wohnmobil verbotswidrig in einem Wohngebiet geparkt wird. Sie könnten lediglich die zuständige Ordnungsbehörde verständigen, erklärt Mielchen.

"Diese wird im Falle eines Verstoßes ein Ordnungsgeld verhängen, weitere Maßnahmen sind vom Gesetz grundsätzlich nicht vorgesehen." Die Behörde darf das

Wohnmobil erst abschleppen lassen, wenn ein Wohnmobil

beispielsweise die Zufahrt für die Feuerwehr oder Rettungsfahrzeuge behindert. "Reine Sichtbeeinträchtigungen für die Anwohner genügen hingegen nicht für eine Abschleppmaßnahme."

SERIE "GESETZ DER STRASSE" +

Ob überfahrene rote Ampeln, Unfälle oder Streit beim Gebrauchtwagenkauf: Rund um den Straßenverkehr gibt es viele knifflige Rechtsfragen. Einige davon beantworteten Fachanwälte für Verkehrsrecht jede Woche hier in unserer Serie Gesetz der Straße [<https://www.zeit.de/serie/gesetz-der-strasse>].

Schreiben Sie uns Ihre Frage (und geben Sie dabei bitte Ihren Namen und Ihren Wohnort an). Wir wählen jede Woche eine Frage aus und beantworten sie hier.

HAFTUNGSAUSSCHLUSS +